

Bundessozialgericht

Az.: 2 RU 47/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
18. Aug. 1967

RegObSekretär
als Urkundsbe-
amter der Ge-
schäftsstelle

Beklagten und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Kläger und Revisionsbeklagten,

Prozeßbevollmächtigte:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 28. Juli 1967 durch

Senatspräsident

B r a c k m a n n

- Vorsitzender - ,

Bundesrichter

H u n g e r

und

Bundesrichter

Dr. K a i s e r ,

Bundessozialrichter

Dr. S p r i c k

und

Bundessozialrichter

H e n n i n g e r

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 5. Januar 1965 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwie-
sen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger war bei der Firma Heinrich V. GmbH in Mülheim-Ruhr als Bauarbeiter beschäftigt. Er wurde am 8. Oktober 1954 arbeitsunfähig krankgeschrieben und am 11. Oktober 1954 wegen vorübergehenden Arbeitsmangels entlassen. Am 18. Oktober 1954 begab er sich, nachdem er wieder für arbeitsfähig befunden worden war, zum Lohnbüro der Firma V., um "Krankengeld" und seine Arbeitspapiere abzuholen, sich aber auch nach den Aussichten für eine Wiedereinstellung zu erkundigen. Vom Lohnbüro wurde er an die Firma Phönix-Rheinrohr in Mülheim-Ruhr verwiesen; diese stellte damals Personal nur über die Büros der Firma V. ein, die als "löhnendes und arbeitspapierverwaltendes Unternehmen" für jene Firma auftrat. Nachdem der Kläger von der Firma Phönix-Rheinrohr die Zusage erhalten hatte, daß er dort am 19. Oktober 1954 mit der Arbeit beginnen könne, suchte er erneut das Lohnbüro der Firma V. auf, teilte das Ergebnis seiner Bemühungen um Wiederbeschäftigung mit und ließ sich das ihm noch zustehende "Krankengeld" auszahlen, während seine Arbeitspapiere im Hinblick auf die bevorstehende Beschäftigung bei der Firma Phönix-Rheinrohr auf dem Lohnbüro verblieben. Den Heimweg legte er mit der Straßenbahn und dem Omnibus zurück. Er stieg an der Haltestelle Ecke Saarnerstraße/Friedhofstraße aus. Anstatt sofort zu seiner in der Friedhofstraße gelegenen Wohnung zu gehen, überquerte er die Saarnerstraße, um auf der gegenüberliegenden Straßenseite einen Bekannten, den Zeugen B., zu begrüßen. Auf diesem Weg oder auf dem Rückweg beim erneuten Überqueren der Straße oder auf der einen oder anderen Straßenseite - nähere Feststellungen hierüber fehlen - stolperte er und kam zu Fall. Nach seiner Einlieferung ins Krankenhaus wurde bei ihm ein Schenkelhalsbruch festgestellt.

- 3 -



- 3 -

Die Beklagte lehnte durch Bescheid vom 19. Januar 1959 den ihr mit der Unfallanzeige vom 5. Juni 1956 gemeldeten Anspruch des Klägers auf Unfallentschädigung ab, weil ein Wegeunfall im Sinne der Reichsversicherungsordnung nicht vorliege.

Das Sozialgericht (SG) Münster hat durch Urteil vom 25. Februar 1960 die Klage abgewiesen.

Im Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen ist vor allem streitig gewesen, ob der Heimweg des Klägers vom Lohnbüro der Firma Volkenborn unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden hat, ob - gegebenenfalls - der Versicherungsschutz infolge des Hinüberwechsels auf die andere Seite der Saarnerstraße entfallen ist und ob der Schenkelhalsbruch auf den Unfall vom 18. Oktober 1954 zurückzuführen ist oder schon vorher vorhanden war.

Das LSG hat am 19. März 1963 folgende mit "Zwischenfeststellungsurteil" überschriebene Entscheidung erlassen:

Das Urteil des SG in Münster vom 25. Februar 1960 wird wie folgt geändert:

Der Bescheid der Beklagten vom 19. Januar 1959 wird aufgehoben.

Es wird festgestellt, daß es sich bei dem Unfall des Klägers vom 18. Oktober 1954 um einen Arbeitsunfall gehandelt hat.

In der Urteilsbegründung hat das Berufungsgericht dargelegt, weshalb der Unfall des Klägers vom 18. Oktober 1954 als Arbeitsunfall anzusehen sei. In einer umfangreichen Beweiswürdigung hat es sich mit den Aussagen des Klägers und des Zeugen B., die bei ihren wiederholten Vernehmungen über den Geschehensablauf wechselnde und zunächst einander widersprechende Behauptungen aufgestellt hatten, ausein-

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

andergesetzt. Das ISG hat ferner ausgeführt, es habe über die Frage, ob ein Arbeitsunfall vorliege, durch Zwischenurteil gemäß § 202 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), § 303 der Zivilprozeßordnung (ZPO) entschieden, weil der Rechtsstreit im übrigen noch nicht entscheidungsreif sei; es müsse im Berufungsverfahren noch geklärt werden, welche Gesundheitsschäden der Kläger durch den Unfall erlitten habe.

Der erkennende Senat hat auf die - nicht zugelassene - Revision der Beklagten durch Urteil vom 29. November 1963 die Entscheidung des Berufungsgerichts aufgehoben, soweit dieses das Urteil des SG geändert und den Bescheid der Beklagten aufgehoben hatte; in diesem Umfang hat er die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das ISG zurückverwiesen. Im übrigen hat er die Revision der Beklagten als unzulässig verworfen.

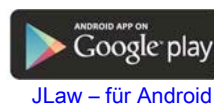
Zur Begründung hat der erkennende Senat im wesentlichen ausgeführt: Das angefochtene Urteil sei, soweit es festgestellt habe, daß der Unfall des Klägers ein Arbeitsunfall sei, ein Zwischenurteil nach § 202 SGG, § 303 ZPO. Ein solches Urteil könne aber nur zusammen mit dem den Streitstoff für den Rechtszug zu erledigenden Endurteil angefochten werden. Daher sei die Revision insoweit nicht statthaft. Es habe somit nicht geprüft zu werden brauchen, ob der vom Berufungsgericht durch Zwischenfeststellung entschiedene Streit über die rechtliche Wertung des Unfalls als Arbeitsunfall tatsächlich ein den Erlaß eines Zwischenurteils nach § 303 ZPO rechtfertigender Zwischenstreit über eine den Fortgang des Verfahrens betreffende Prozeßfrage sei. Auch der in § 318 ZPO niedergelegte Grundsatz der Selbstbindung des Gerichts an seine Entscheidung begründe kein Rechtsschutzinteresse an der von der Beklagten begehrten Aufhebung des Zwischenurteils, denn an ein von ihm erlassenes unzulässiges Zwischenurteil sei ein Gericht nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

gebunden. Dagegen sei die Revision statthaft, soweit das LSG, obwohl es keine Unfallschäden festgestellt habe, unter Änderung der erstinstanzlichen Entscheidung den Bescheid der Beklagten aufgehoben habe; das Berufungsgericht habe diesen Teil seiner Entscheidung nicht begründet.

Das Berufungsgericht hat nunmehr Beweis über das Ausmaß der Unfallschäden des Klägers erhoben. Die von ihm gehörten ärztlichen Sachverständigen sehen den Schenkelhalsbruch als Folge des Unfalls und die hierauf zurückführende Minderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers als nicht unerheblich an.

Die Beklagte hat sich im Berufungsverfahren zu diesen Gutachten mit der Begründung nicht geäußert, daß eine gerichtliche Entscheidung, ob sie aus Anlaß des Unfalls entschädigungspflichtig sei, noch nicht ergangen sei.

Das LSG hat am 5. Januar 1965 folgendes als Schlußurteil bezeichnetes Urteil erlassen:

Auf die Berufung des Klägers wird im Anschluß an das Urteil des erkennenden Senats vom 19. März 1963 das Urteil des SG Münster vom 25. Februar 1960 abgeändert.

Der Bescheid der Beklagten vom 19. Januar 1959 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, wegen der Folgen des Unfalls vom 18. Oktober 1954 an den Kläger für die Zeit vom 1. Februar 1955 bis zum 17. Oktober 1956 eine Rente nach einer Erwerbsminderung von 20% und ab 18. Oktober 1956 eine Rente nach einer Erwerbsminderung von 40% als Dauerrente zu zahlen.

Im Tatbestand dieses Urteils ist über den Hergang des Unfalls folgendes ausgeführt: Der Kläger habe am 18. Oktober 1954 auf dem Weg zu seiner in der Friedhofstraße in Mülheim-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Ruhr gelegenen Wohnung einen Unfall erlitten. Wegen des Charakters und des Verlaufs dieses Weges sowie wegen des Zustandekommens des Unfalls werde in vollem Umfang auf den Inhalt des Urteils des Senats vom 19. März 1963 Bezug genommen.

In der Entscheidungsgründen ist dargelegt, es sei bereits im Zwischenurteil vom 19. März 1963 festgestellt, daß es sich bei dem Unfall des Klägers vom 18. Oktober 1954 um einen Arbeitsunfall gehandelt habe. An diese Feststellung sei der Senat gebunden. Es sei daher nur zu prüfen gewesen, welche Gesundheitsstörungen durch den Unfall verursacht worden seien und in welchem Umfang dadurch die Erwerbsfähigkeit des Klägers gemindert sei. Hierüber enthält das Urteil nähere Ausführungen.

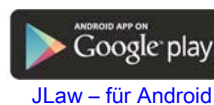
Das LSG hat die Revision "wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Frage, ob es sich im vorliegenden Falle um einen versicherten Weg und damit um einen unter Versicherungsschutz stehenden Unfall gehandelt hat", zugelassen.

Die Beklagte hat Revision eingelegt und diese im wesentlichen wie folgt begründet: Es könne dahingestellt bleiben, ob angesichts der Ausführungen im Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 29. November 1963 das Berufungsgericht die von ihm bejahte Frage, daß ein Arbeitsunfall vorliege, im nunmehr angefochtenen Schlußurteil hätte erneut begründen müssen, statt sich insoweit an sein Zwischenurteil vom 19. März 1963 für gebunden zu halten. Die Begründung des Zwischenurteils sei jedenfalls nicht zutreffend, denn der Kläger habe sich, als er den Unfall erlitt, nicht nur auf dem Rückweg vom - bereits beendeten - Abholen des Krankengeldes, sondern vor allem auf - unversicherter - Arbeitssuche befunden. Nach der Aussage des Zeugen B., die dieser während des Rentenfeststellungsverfahrens gegenüber dem im Wege der Rechtshilfe ersuchten Richter

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

abgegeben habe, sei der Kläger als er auf dem Heimweg mit diesem Zeugen privat zusammen gewesen sei, somit in unmittelbarem Zusammenhang mit diesem rein privaten Vorgang verunglückt. Es sei also vorliegendenfalls ein ähnlicher Sachverhalt gegeben, wie er der Entscheidung des BSG vom 9. Dezember 1964 (2 RU 133/63 - veröffentlicht in BG 1965, 196) zugrunde liege. Unter diesen Umständen hätte das LSG wegen der Bedeutung jener Aussage des Zeugen diesen noch einmal vernehmen müssen, wenn es sich - wie geschehen - über diese Aussage hinwegsetzen wollte.

Der Kläger hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Es sei nicht zu erkennen, inwiefern das Berufungsgericht gegen das Verbot der Schlechterstellung verstoßen habe, indem es in seinem Schlußurteil auf die im vorangegangenen Zwischenurteil getroffenen Feststellungen verwiesen habe. Aufgrund der Urteilsformel der Entscheidung des BSG vom 29. November 1963 sei das LSG nicht veranlaßt gewesen, zur Frage des Arbeitsunfalls weitere Ermittlungen vorzunehmen. Ein neuer vom bisherigen Beweisergebnis abweichender Tatbestand habe sich nicht ergeben; neues Recht sei nicht zu berücksichtigen gewesen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG zurückzuweisen, hilfsweise, das angefochtene Urteil mit den ihm zugrundeliegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Der Senat hat ohne mündliche Verhandlung entschieden; die Voraussetzungen des § 124 Abs. 2 SGG liegen vor.

Die Revision ist begründet.

Wie der erkennende Senat in seinem - zur Aufhebung und Zurückverweisung an das LSG führenden - Urteil vom 29. November 1963 näher dargelegt hat, handelt es sich bei dem Urteil des Berufungsgerichts vom 19. März 1963 um ein Zwischenurteil gemäß §§ 202 SGG, 303 ZPO und nicht um ein Grundurteil (§ 130 SGG). Der Senat hat in diesem Urteil ferner im einzelnen ausgeführt, daß die seinerzeit von der Beklagten eingelegte Revision nicht statthaft gewesen ist, soweit sie gegen die Zwischenfeststellung des Berufungsgerichts gerichtet war. Er konnte deshalb im Rahmen dieses Verfahrens nicht in einer ihn für den Fall, daß die Streitsache erneut an ihn gelangte, bindenden Weise entscheiden, ob diese vom LSG getroffene Zwischenfeststellung die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 303 ZPO erfüllt, das Berufungsgericht bei Erlaß des Endurteils somit an sein Zwischenurteil gebunden war. Der erkennende Senat hat indessen im Urteil vom 29. November 1963 darauf hingewiesen, unter welchen Voraussetzungen ein Zwischenurteil nach dieser Vorschrift erlassen werden darf, und ferner zum Ausdruck gebracht, daß ein unzulässiges Zwischenurteil nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen das erkennende Gericht nicht bindet.

Die Entscheidungsgründe des wiederum mit der Revision angegriffenen Urteils des Berufungsgerichts lassen nicht erkennen, ob das LSG jene Frage geprüft hat und aus welchen Erwägungen es dazu gelangt ist, sich an sein erstes

- 9 -



- 9 -

Urteil gebunden zu erachten. Diese Fragen müssen vom erkennenden Senat aber als erste geprüft werden, weil vom Ergebnis dieser Prüfung abhängt, ob ausreichende tatsächliche Feststellungen des Berufungsgerichts vorhanden sind, die dem Senat eine Entscheidung in der Sache gestatten. Diese Prüfung ergibt, daß dies nicht der Fall ist.

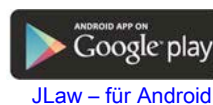
Der Senat hat bereits im Urteil vom 29. November 1963 unter Hinweis auf seine Rechtsprechung (BSG 10, 233, 234), welcher der 8. Senat des BSG gefolgt ist (BSG 13, 140, 142), ausgeführt, daß eine Vorwegurteilung einzelner Streitpunkte durch Zwischenurteil im Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit grundsätzlich zulässig ist. Ein nach diesen Vorschriften zulässiger, durch Erlass eines Zwischenurteils zu beseitigender Zwischenstreit darf jedoch allein über prozessuale Fragen, welche den Fortgang des Verfahrens betreffen, und nicht über einen für die sachliche Entscheidung des Rechtsstreits erheblichen Streitstoff geführt werden (Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 8. Aufl., § 55 III 1a; Stein-Jonas-Schönke, Komm. zur ZPO, 18. Aufl., Anm. II zu § 303; Baumbach-Lauterbach, Komm. zur ZPO, 28. Aufl., Anm. 2 zu § 303). Das Berufungsgericht hat indessen mit seiner im Zwischenurteil vom 19. März 1963 getroffenen Feststellung, daß es sich bei dem Unfall des Klägers vom 18. Oktober 1954 um einen Arbeitsunfall handele, ein Urteil über einen für die Sachentscheidung maßgeblichen Streitpunkt gefällt. Das Zwischenurteil ist sonach nicht zulässig. Dies hat zur Folge, daß das Berufungsgericht an dieses Urteil bei Erlass des Urteils vom 5. Januar 1965 nicht gebunden war (BSG 13, 140, 144 mit Nachweisen aus Rechtsprechung und Schrifttum).

Das LSG hat sich also in diesem Urteil in der Frage, ob ein Arbeitsunfall vorliegt, rechtsirrtümlich für gebunden gehalten. Zu dieser - im zweiten Urteil unterbliebenen - rechtlichen Wertung ist es in seinem Zwischenurteil nach

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

vorheriger Beweiswürdigung gelangt. An die in diesem Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen ist das LSG jedoch aus den bereits dargelegten Gründen ebenfalls nicht gebunden gewesen. Die Tatsachen, die erforderlich sind, um die rechtliche Würdigung vornehmen zu können, ob ein Arbeitsunfall vorliegt, hat das Berufungsgericht im Urteil vom 5. Januar 1965 aber nicht erneut festgestellt.

Das LSG hat zwar am Anfang des Tatbestands dieses Urteils "wegen des Charakters und des Verlaufs des Weges sowie wegen des Zustandekommens des Unfalls" auf seine Zwischenentscheidung vom 19. März 1963 verwiesen. Diese Bezugnahme läßt nicht mit genügender Deutlichkeit erkennen, ob das Berufungsgericht mit jenen kurzen mehrdeutigen Ausführungen auch die im Zwischenurteil vorgenommene Beweiswürdigung wiederholt hat. Der in den Entscheidungsgründen des Urteils vom 5. Januar 1965 enthaltenen - ebenfalls mehrdeutigen - Begründung, der Senat sei an die Feststellung gebunden, daß es sich um einen Arbeitsunfall gehandelt habe, ist eher das Gegenteil zu entnehmen. Jene im Tatbestand dieses Urteils enthaltene Bezugnahme kann somit nur dahin ausgelegt werden, daß das LSG zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Darstellung des Sachverhalts in seinem früheren Urteil verwiesen hat, es dagegen nicht die infolge der widersprüchlichen Aussagen des Klägers und des Zeugen notwendige Beweiswürdigung wiederum vorgenommen und damit die für die Entscheidung der Frage, ob ein Arbeitsunfall vorliegt, erforderlichen tatsächlichen Feststellungen getroffen hat.

Eine für das Revisionsgericht mit hinreichender Deutlichkeit erkennbare Tatsachenfeststellung wäre um so mehr geboten gewesen, als das Berufungsgericht das Zwischenurteil und das Schlußurteil nicht in derselben Besetzung gefällt hat; bei Erlaß dieses Urteils haben nur zwei der Richter mitgewirkt, die an der Beratung und Abstimmung

- 11 -



- 11 -

des Zwischenurteils beteiligt gewesen sind.

Das LSG hat aufgrund des Prozeßverlaufs auch nicht davon ausgehen können, daß beide Beteiligte seine Rechtsauffassung, ein Arbeitsunfall liege vor, billigten, sich also insoweit eine erneute Tatsachenfeststellung und rechtliche Wertung erübrigten. Die Beklagte hat nämlich, nachdem die Sache aufgrund des Urteils des erkennenden Senats vom 29. November 1963 an die Vorinstanz zurückgelangt war, zu erkennen gegeben, daß nach ihrer Meinung die Frage, ob ein Arbeitsunfall vorliegt, vom LSG erneut zu prüfen und entscheiden war.

Dem erkennenden Senat liegen somit tatsächliche Feststellungen, die für eine Entscheidung der zwischen den Beteiligten in erster Linie strittigen Rechtsfrage, nämlich ob ein Arbeitsunfall gegeben ist, notwendig sind, nicht vor. Das Urteil des LSG war deshalb aufzuheben; die Sache war zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an

- 12 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens bleibt der Entscheidung des Berufungsgerichts vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)